

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.11.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/19/0081

Rechtssatz

Art. 12 Abs. 2 Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 bezieht sich nach dem klaren Wortlaut nur auf die "Dauer der Verfahren im Zusammenhang mit der Unterbringung des Minderjährigen" in Hinblick auf die Fristen nach Art. 22 und 29 Abs. 2 Dublin III-VO, nicht aber auf die Fristen des Wiederaufnahmeverfahrens nach Art. 23, 24 und 25 Dublin III-VO.